

Auf den Mir gehaltenen Vortrag des Generallieutenants v. Köckritz habe ich beschlossen, denjenigen jetzt inaktiven 96 Feldjägern vom reitenden Korps, welche sich innerhalb Landes auf Urlaub befinden vom 1. Juni dieses Jahres ab das sonstige Urlaubs-Tractament à 2 Rthlrn. monatlich¹⁾ für jeden als ein Wartegeld wieder zu bewilligen, und will, daß der Betrag auf den künftigen Etat gebracht werde. Von den an diesem Wartegelde participirenden 96 Individuen ist eine monatliche Liste einzufordern und zu verfügen, daß jeder vorkommende Abgang sofort angezeigt werde, damit das dadurch vacant werdende Wartegeld als erspart berechnet werden könne. Ueberhaupt will ich den künftigen Etat des reitenden Jäger-Korps hierdurch auf 80 Mann bestimmen, und die jetzt noch über diese Anzahl vorhandenen Feldjäger sollen daher bei ihrem Abgange nicht wieder ersetzt werden. Ich trage dem Allgemeinen Kriegs- und Militair-Öeconomie-Departement auf, hiernach jedes an seinem Theil, das Nöthige zu besorgen.

Berlin den 18. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs-
und Militair-Öeconomie-
Departement.

Bereits zum 1. April 1810 war ein neuer Friedensverpflegungsetat zunächst allerdings nur provisorisch eingeführt worden, wonach außer dem Kommandeur nur die im Dienst befindlichen 4 Oberjäger je 17 Rthlr. und 40 Feldjäger je 12 Rthlr. monatliches Gehalt, die übrigen Beurlaubten aber gar kein Tractament beziehen sollten. Die dienstthuenden Oberjäger und Feldjäger erhielten demnach gegen früher 5, bzw. 4 Rthlr. mehr, wohingegen an die auf Urlaub befindlichen, für welche bisher das volle Gehalt zur Erhebung gekommen war, gar nichts mehr gezahlt wurde. Im Frühjahr 1811 bestand das Korps aus 4 Oberjägern und 145 Feldjägern. Von den letzteren bezogen 40 Gehalt, 4 wurden diätarisch bei dem Brennholz-Institut beschäftigt, 5 thaten mit Königlicher Genehmigung Kriegsdienste in Oesterreich und 96 waren ohne Gehalt im Lande beurlaubt. Diesen Letzteren wurden also durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. März 1811 monatlich 2 Rthlr. bewilligt, und der Friedensverpflegungsetat gestaltete sich demnach vom

¹⁾ Vergleiche Seite 18.